

## Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Gemeinde .....

-vertreten durch den Bürgermeister .....

und

der Gemeinde Büchen

-vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Möller-

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde ..... ist als Betreiber einer Abwasseranlage nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und § 85 a Landeswassergesetz (LWG) zur Selbstüberwachung verpflichtet. Die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sind in der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung –SüVO) geregelt. **Darüber hinaus ist die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach §§ 54 Abs. 2, 56 WHG i. V. m. § 44 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) für eine ordnungsgemäße Einleitung oder Versickerung von Niederschlagswasser zuständig.**
- (2) Die Gemeinde Büchen führt die in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten für die Gemeinde ..... durch und verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht im abgesprochenen Zeitrahmen zu erbringen. Die Vergabe von Aufträgen an Fachfirmen und Ingenieurbüros bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde .....
- (3) Die Gemeinde ..... wird von der Gemeinde Büchen in Fragen zur Umsetzung der Projekte gem. Abs. 1 unterstützend beraten.

### § 2 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung für die vereinbarten Aufgaben zur Umsetzung der Tätigkeiten gem. der Anlage 1 erfolgt nach den dafür eingesetzten Mitarbeitern (Ingenieur und Techniker) der Gemeinde Büchen sowie nach der Länge des gemeindeeigenen Kanalnetzes. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht der Kanalnetze im Amt Büchen. Es werden die tatsächlichen Personalkosten des Vorjahres ermittelt und der Berechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Die Kosten werden jährlich in Rechnung gestellt.

- (3) In einem Turnus von 3 Jahren wird eine Überprüfung der Kanalnetzstruktur vorgenommen.

### **§ 3 Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

### **§ 4 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Büchen ist befugt personenbezogene Daten der Grundstückseigentümer zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.
- a) Name,
  - b) Vorname(n),
  - c) Anschrift,
  - d) Grundstücks- und Grundbuchdaten (Flur, Gemarkung, Flurstück, Größe, Eigentümerdaten)
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten durch Übermittlung von
- a) den Grundstückseigentümern,
  - b) der für Grundsteuer zuständigen Behörde (nur Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer),
  - c) dem Einwohnermeldeamt des Amtes Büchen,
  - d) der Bauverwaltung des Amtes Büchen,
  - e) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und
  - f) dem für die Grundbücher zuständigen Grundbuchamt
- zu verarbeiten.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren gelöscht.

### **§ 5 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke ent-

halten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).

- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

#### **§ 6 Streitigkeiten**

- (1) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ein ordentliches Gericht zuständig. Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Büchen zuständige Gericht.

#### **§ 7 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag tritt zum ..... mit einer Laufzeit von 5 Kalenderjahren in Kraft. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag automatisch um 1 Kalenderjahr, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

....., den .....

Büchen, den .....

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gez. Uwe Möller  
(Bürgermeister)